

## Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüV)

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung

von der Regierung erlassen am 13. Dezember 2005

---

### I. Allgemeines

#### Art. 1

Das Departement ist zuständig:

- a) zur Erteilung oder Verweigerung des Kantonsbürgerrechts (Art. 9 KBüG);
- b) zur Nichtigerklärung von ordentlichen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 41 Abs. 2 BüG);
- c) zur Erhebung von Beschwerden nach Artikel 51 Absatz 2 BüG.

Zuständigkeit  
1. Justiz-, Polizei-  
und Sanitäts-  
departement

#### Art. 2

Das Amt ist zuständig für alle Anordnungen soweit Gesetz und Verordnung keine andere Behörde bezeichnen, insbesondere:

- a) zur Bestimmung des Gemeindebürgerrechts bei erleichterter Einbürgerung (Art. 29 Abs. 2 BüG);
- b) zur Zustimmung zum Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 48 BüG);
- c) zur Feststellung des Bürgerrechts (Art. 49 BüG).
- d) zur Entlassung aus dem Gemeinde-, Kantons- und gegebenenfalls dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 19 KBüG und Art. 42 Abs. 2 BüG);
- e) zur Genehmigung der Erteilung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 Abs. 2 KBüG);
- f) zur Stellungnahme gegenüber der Bundesbehörde bei Wiedereinbürgerung und erleichterter Einbürgerung (Art. 25 und 32 BüG);
- g) zur Entgegennahme von Erhebungsaufträgen der Bundesbehörde (Art. 37 BüG);
- h) zur Bearbeitung der Gesuche im Auftrag der Bundesbehörde;
- i) zur Einholung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung bei ordentlichen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern;
- j) zum Erlass von Abschreibungsverfügungen und Nichteintretensentscheiden.

2. Amt für Polizei-  
wesen und  
Zivilrecht

**Art. 3**

Besondere  
Kommission

Die besondere Kommission der Bürgergemeinde hat wenigstens drei Mitglieder und kann sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Bürgergemeinde sowie der politischen Gemeinde zusammensetzen.

**Art. 4**

Amtliche  
Mitteilungen

<sup>1</sup> Das Amt teilt die vom Departement beschlossene Einbürgerung, die Wiedereinbürgerung, die Nichtigerklärung einer Einbürgerung sowie die Entlassung aus dem Gemeinde-, Kantons- und gegebenenfalls dem Schweizer Bürgerrecht den Behörden und Ämtern mit, welche für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Mitteilung angewiesen sind.

<sup>2</sup> Die Bürgergemeinde teilt die Einbürgerung von Personen, welche das Kantonsbürgerrecht bereits besitzen, dem zuständigen Zivilstandsamt mit.

<sup>3</sup> Das zuständige Zivilstandsamt teilt die erfasste Einbürgerung den Zivilstandsämtern der bisherigen Heimorte und der Einwohnerkontrolle mit. Es informiert sie ausserdem über die Wiedereinbürgerung, die Nichtigerklärung einer Einbürgerung sowie die Entlassung aus dem Gemeinde-, Kantons- und gegebenenfalls dem Schweizer Bürgerrecht.

**II. Erwerb durch Einbürgerung**

**1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Art. 5**

Integration und  
Vertrautheit

<sup>1</sup> In die kantonale und kommunale Gemeinschaft ist insbesondere integriert, wer:

- a) soziale Beziehungen am Arbeitsplatz, in Nachbarschaft, Gemeinde, Quartier, Kirche, Vereinen oder anderen lokalen Institutionen pflegt;
- b) im öffentlichen und gesellschaftlichen Leben eingegliedert ist und an Dorf- oder Quartierveranstaltungen teilnimmt.

<sup>2</sup> Mit den kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und Verhältnissen sowie einer Kantonssprache vertraut ist, wer:

- a) Grundlagenkenntnisse über die politische und gesellschaftliche Ordnung hat;
- b) über Wissen um die örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche verfügt;
- c) sich zu den demokratischen Institutionen bekennt und die Bündner Kultur akzeptiert;
- d) über genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügt.

**Art. 6**

Die schweizerische Rechtsordnung beachtet, wer:

Beachtung der  
schweizerischen  
Rechtsordnung

- a) über einen einwandfreien betriebs- und strafrechtlichen Leumund verfügt, wobei Übertretungsstrafen nach ihrer Zahl und Schwere gewürdigt werden;
- b) seinen privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommt und in den vergangenen fünf Jahren nicht Konkurs gemacht hat oder gepfändet wurde;
- c) die für ein friedliches Zusammenleben elementaren Verhaltensregeln und Prinzipien einhält.

**Art. 7**

<sup>1</sup> Über eine gesicherte Existenzgrundlage verfügt, wer die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte decken kann, so dass das Risiko einer allfälligen Fürsorgeabhängigkeit als wenig wahrscheinlich erscheint. Zudem dürfen im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit keine übermässigen Schulden vorhanden sein.

Gesicherte  
Existenzgrund-  
lage

<sup>2</sup> Es darf keine Suchtkrankheit vorliegen, welche die gesicherte Existenzgrundlage gefährden kann.

<sup>3</sup> In den vergangenen zehn Jahren bezogene öffentliche Unterstützungsleistungen müssen zurückbezahlt worden sein.

**Art. 8**

Als Anwesenheitsbewilligung zum dauernden Verbleib gelten die:

Anwesenheits-  
bewilligung

- a) Niederlassungsbewilligung (Ausweis C EG/EFTA; Ausweis C);
- b) Aufenthaltsbewilligung ohne Schüler- und Studentenbewilligungen (Ausweis B EG/EFTA; Ausweis B);
- c) Kurzaufenthaltswilligungen, die im Rahmen eines ununterbrochenen Aufenthaltes erteilt wurden (Ausweis L EG/EFTA).

**Art. 9**

<sup>1</sup> Unmündige, die das 10. Altersjahr vollendet haben, werden in die Einbürgerung der gesuchstellenden Eltern oder des gesuchstellenden Elternteils nur einbezogen, wenn sie seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde, deren Bürgerrecht erworben werden soll, tatsächlich gewohnt haben.

Unmündige

<sup>2</sup> Unmündige, die zur vorübergehenden Ausbildung ortsabwesend sind, können auf Ersuchen der gesuchstellenden Eltern oder des gesuchstellenden Elternteils in die Einbürgerung miteinbezogen werden.

<sup>3</sup> Disziplinarische und strafrechtliche Vorkommnisse oder sonstiges negatives Verhalten schliessen einen Einbezug aus.

**Art. 10**

Anrechnung der  
Wohnsitzdauer

Die Bürgergemeinden können die Dauer des Wohnsitzes in anderen Gemeinden des Kantons nur soweit anrechnen, als sie die Mindestwohnsitzdauer von vier Jahren überschritten haben.

**2. VERFAHREN**

**Art. 11**

Gesuch  
1. Beilagen  
allgemein

<sup>1</sup> Die erforderlichen Urkunden, Ausweise und Bescheinigungen sind dem Einbürgerungsgesuch im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie beizulegen. Gesuchsbeilagen, die nicht in einer Landessprache abgefasst sind, müssen mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung ergänzt werden.

<sup>2</sup> Die Dokumente dürfen in der Regel nicht älter als sechs Monate sein.

**Art. 12**

2. Schweizerinnen  
und Schweizer

Das Einbürgerungsgesuch ist auf dem amtlichen Formular zu stellen und mit folgenden Unterlagen bei der Bürgergemeinde einzureichen:

- a) Zivilstandsdokumente:  
Ledige: Personenstandsausweis;  
Verheiratete, Verwitwete oder Geschiedene: Familienschein/Familienausweis;
- b) Nachweis des Besitzes der elterlichen Sorge, sofern diese nicht durch die Eltern gemeinsam ausgeübt wird;
- c) Wohnsitzbescheinigungen für die gesetzlich vorgeschriebenen Dauern;
- d) Auszug aus dem Zentralstrafregister;
- e) Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister für die letzten zehn Jahre;
- f) Bescheinigung der aktuellen Steuerfaktoren und der Bezahlung der Steuern in den letzten fünf Jahren;
- g) Angaben über allfällige Schulden;
- h) Lebenslauf.

**Art. 13**

3. Ausländerinnen  
und Ausländer

<sup>1</sup> Das Einbürgerungsgesuch ist auf dem amtlichen Formular zu stellen und mit folgenden Unterlagen beim Amt einzureichen:

- a) Geburtsurkunden für sich, den Ehegatten und die miteinzubürgernden Kinder;
- b) Nachweis über alle bisherigen Zivilstandsänderungen (Ehescheine, Urteile über Scheidung, Ungültig- oder Verschollenerklärung, Todesurkunden früherer Ehepartner sowie Urkunden über die Änderung des Namens);

- c) Nachweis des Besitzes der elterlichen Sorge, sofern diese nicht durch die Eltern gemeinsam ausgeübt wird;
- d) Ausweis über die Staatsangehörigkeit sowie Ausländerausweis;
- e) Nachweis des Aufenthaltsstatus während der erforderlichen Wohnsitzdauer;
- f) Wohnsitzbescheinigungen für die gesetzlich vorgeschriebenen Dauern;
- g) Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister;
- h) Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister für die letzten zehn Jahre;
- i) Bescheinigung der aktuellen Steuerfaktoren und der Bezahlung der Steuern in den letzten fünf Jahren;
- j) Angaben über allfällige Schulden;
- k) Lebenslauf;
- l) gültiger Arbeitsvertrag.

**Art. 14**

<sup>1</sup> Auf das Gesuch kann eingetreten werden, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt sind und der strafrechtliche Leumund in Ordnung ist. Eintreten

<sup>2</sup> Bei Ausländerinnen und Ausländern dürfen zudem keine fremdenpolizeiliche Gründe gegen eine Einbürgerung sprechen.

**Art. 15**

<sup>1</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist nach Einreichung des Gesuchs verpflichtet, der Bürgergemeinde unverzüglich zu melden: Meldepflicht

- a) Eingetretene Änderungen im Personen- und Familienstand, im Namen, im Bürgerrecht und in der Adresse sowie Geburten und Todesfälle in der Familie;
- b) Eingeleitete Strafuntersuchungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens.

<sup>2</sup> Die Bürgergemeinde erstattet dem Amt bei Ausländerinnen und Ausländern sowie bei Personen, die das Kantonsbürgerrecht nicht besitzen, soweit erforderlich Meldung gemäss Absatz 1 litera a und b.

**Art. 16**

Die am Verfahren Beteiligten sind verpflichtet, den zuständigen Einbürgerungsbehörden wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen. Dies betrifft insbesondere den bisherigen Lebenslauf, die Familienverhältnisse, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Schulden und Vorstrafen. Mitwirkungspflicht

**Art. 17**

<sup>1</sup> Die Bürgergemeinde kann die Vornahme der Erhebungen dem Vorstand oder einer besonderen Kommission übertragen. Gemeindebürgerrecht

<sup>2</sup> Das zuständige Organ der Bürgergemeinde ist verpflichtet, die formellen und materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen zu überprüfen. Ausländische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind persönlich anzuhören. In begründeten Fällen kann die Bürgergemeinde durch das Amt von der Anhörungspflicht entbunden werden.

<sup>3</sup> Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist dies der gesuchstellenden Person unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das Gesuch wird dem zuständigen Organ nur weitergeleitet, wenn die gesuchstellende Person dies ausdrücklich verlangt.

<sup>4</sup> Bei Einbürgerungsverfahren ausländischer Personen sind rechtskräftige Abschreibungsentscheide infolge eines Gesuchsrückzugs oder eines Wohnsitzwechsels sowie ablehnende Einbürgerungsentscheide dem Amt unter Rückerstattung der Akten mitzuteilen.

#### Art. 18

Kantons-  
bürgerrecht

<sup>1</sup> Nachdem die Bürgergemeinde die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts mit den Akten übermittelt hat, tätigt das Amt nötigenfalls zusätzliche Abklärungen, holt wenn erforderlich die Einbürgerungsbewilligung des Bundes ein und bereitet die Verfügung zuhanden des Departements vor.

<sup>2</sup> Das Departement teilt der eingebürgerten Person die Bürgerrechtsverleihung mittels Zustellung der Bürgerrechtsurkunde mit.

#### Art. 19

Rechtswirk-  
samkeit

<sup>1</sup> Das Kantonsbürgerrecht wird mit Entscheid des Departements rechtswirksam.

<sup>2</sup> Mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts werden gleichzeitig das zugesicherte Gemeindebürgerrecht und gegebenenfalls auch das Schweizer Bürgerrecht erworben.

<sup>3</sup> Die Erteilung eines weiteren Gemeindebürgerrechts an eine Kantonsbürgerin oder einen Kantonsbürger wird mit Beschluss des zuständigen Organs rechtswirksam.

#### Art. 20

Archivierung

<sup>1</sup> Die Bürgergemeinde, deren Bürgerrecht erworben wurde, archiviert die Einbürgerungsakten von Schweizerinnen und Schweizern.

<sup>2</sup> Das Amt archiviert die Einbürgerungsakten von Ausländerinnen und Ausländern.

<sup>3</sup> Einbürgerungsakten sind während mindestens 50 Jahren aufzubewahren.

<sup>4</sup> Durch Mikroverfilmung oder elektronische Speicherung gesicherte Akten können nach zehn Jahren vernichtet werden.

### III. Entlassung aus dem Bürgerrecht

#### Art. 21

<sup>1</sup> Das Gesuch um Entlassung aus dem Gemeinde- und gegebenenfalls aus dem Kantonsbürgerrecht ist beim Amt mit folgenden Unterlagen einzureichen: Gesuch

- a) Zivilstandsdokumente:  
Ledige: Personenstandsausweis;  
Verheiratete, Verwitwete oder Geschiedene: Familienschein/Familienausweis;
- b) Nachweis des Besitzes der elterlichen Sorge, sofern diese nicht durch die Eltern gemeinsam ausgeübt wird;
- c) Bescheinigung über die Zusicherung oder Erteilung über das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde, eines anderen Kantons oder eines anderen Staates.

<sup>2</sup> Soll die gesuchstellende Person aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen werden, hat sie zudem eine Wohnsitzbescheinigung des Wohnsitzstaates einzureichen.

<sup>3</sup> Die Dokumente dürfen in der Regel nicht älter als sechs Monate sein.

#### Art. 22

<sup>1</sup> Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht hat den Verlust der Bündner Gemeindebürgerrechte zur Folge. Rechtsfolgen

<sup>2</sup> Die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht hat den Verlust des Kantonsbürgerrechts und der Bündner Gemeindebürgerrechte zur Folge.

#### Art. 23

Der Verlust des Bürgerrechts tritt mit der Zustellung der Entlassungskunde ein. Rechtswirksamkeit

### IV. Gebühren

#### Art. 24

Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren von Schweizerinnen und Schweizern erhebt der Kanton je nach Arbeitsaufwand folgende Gebühren: Einbürgerungsverfahren von Schweizerinnen und Schweizern

|                         |                     |
|-------------------------|---------------------|
| Erwachsene Einzelperson | Fr. 100.– bis 400.– |
| Ehepaar                 | Fr. 150.– bis 600.– |
| Ehepaar mit Kindern     | Fr. 150.– bis 700.– |
| Elternteil mit Kindern  | Fr. 100.– bis 500.– |
| Unmündige Einzelperson  | Fr. 100.– bis 300.– |

**Art. 25**

Einbürgerungs-  
verfahren von  
Ausländerinnen  
und Ausländern

Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren von Ausländerinnen und Ausländern erhebt der Kanton je nach Arbeitsaufwand folgende Gebühren:

|                         |                       |
|-------------------------|-----------------------|
| Erwachsene Einzelperson | Fr. 100.– bis 800.–   |
| Ehepaar                 | Fr. 150.– bis 1 400.– |
| Ehepaar mit Kindern     | Fr. 150.– bis 1 600.– |
| Elternteil mit Kindern  | Fr. 100.– bis 1 000.– |
| Unmündige Einzelperson  | Fr. 100.– bis 600.–   |

**Art. 26**

Entlassung aus  
dem Bürgerrecht

Für den Entscheid über die Entlassung aus dem Gemeinde-, Kantons- und gegebenenfalls dem Schweizer Bürgerrecht erhebt der Kanton je nach Arbeitsaufwand eine Gebühr von 100 Franken bis 500 Franken.

**Art. 27**

Gebühren-  
zuschlag

Die Gebühr kann bis auf den doppelten Betrag erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuchs einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordert.

**Art. 28**

Sonstige Ver-  
richtungen

Im Gebührentarif nicht vorgesehene Verrichtungen durch kantonale Behörden sind sinngemäss nach dem Zeitaufwand zu entschädigen. Der Aufwand wird mit 100 Franken pro Stunde in Rechnung gestellt.

**Art. 29**

Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Gebühr wird fällig:

- a) mit der Mitteilung an die gebührenpflichtige Person;
- b) im Fall der Anfechtung mit Eintreten der Rechtskraft des Beschwerdeentscheides.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

**Art. 30**

Verjährung

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der pflichtigen Person geltend gemacht wird.

**V. In-Kraft-Treten**

**Art. 31**

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.

Namens der Regierung  
Die Präsidentin: *Eveline Widmer-Schlumpf*  
Der Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*